

PROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des
GEMEINDERATES

am Montag, den 9. Dezember 2019

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Vorsitzender: Josef Singer

Anwesende:

Volkmar Reinalter

Stefan Abenthung

Mag. Nicole Ellinger

Martin Kiechl

Mag. Martina Leis

anwesend ab T.O. 6

Ulrich Prader

Raimund Sanoll

Simone Schmölz

Armin Singer

Mag. Andreas Winter

Klaus Sterzinger

statt Lydia Holzmann

Michael Weiler

Sonja Haselwanter

statt Mag. Markus Sint

Peter Holzmann

statt Mag. Michael Schallner

Entschuldigt:

Lydia Holzmann

Mag. Michael Schallner

Mag. Markus Sint

Schriftführer: Tanja Jordan

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht zum Kontokorrentkredit
5. Elektronischer Flächenwidmungsplan - eFWP - Beratung und Beschlussfassung
- 5.1. Bestätigung gem. § 113 Abs. 1 TROG 2016 hinsichtlich des erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Götzens
- 5.2. Bestätigung gem. § 113 Abs. 3 TROG 2016 über die bisher kundgemachten Einzeländerungen im elektronischen Flächenwidmungsplan
6. Verbindungsstraße Burgstraße / Kreuzweg, Erklärung zur Gemeindestraße gemäß §13 Tiroler Straßengesetz - Beratung und Beschlussfassung
7. Brunnenfeld, Kauf-, Tausch- und Überlassungsvertrag mit Singer, Hofer, Hofer - Beratung und Beschlussfassung
8. Übernahme Auswärtigenzuschlag - Beratung und Beschlussfassung

9. Krippenverein, Ansuchen auf Sondersubvention, Krippenbau für Haus Maria - Beratung und Beschlussfassung
10. Personalangelegenheiten
11. Anträge, Anfragen, Allfälliges

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag das Protokoll vom 13. November 2019 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

3. Bericht des Bürgermeisters

Diskussion:

Bgm. Josef Singer informiert den Gemeinderat über:

- Am 3. Dezember 2019 hat die Verbandsversammlung vom Wohn- und Pflegeheim Götzens / Mutters / Natters stattgefunden. Besprochen wurde die Kostenübernahme gemäß § 21 Tiroler Mindestsicherungsgesetz, wonach die Wohnsitzgemeinde für die Kostenübernahme verantwortlich ist. Durch die Anmeldung als Hauptwohnsitz in Natters (auch von Götzner/innen und Mutterer/innen) würde es in dem Fall die Gemeinde Natters zur Kostenübernahme aller Bewohner des Pflegeheimes und des betreubaren Wohnens mit den Pflegestufen 1 und 2 treffen. Zu diesem Punkt gab es keine Einigung, da eine korrekte Kostenaufstellung zu den Einnahmen durch die Ertragsteile bei der nächsten Sitzung vorgelegt werden soll.
Aus Götzens sind aktuell 18 Bewohner/innen im Heim – 21 sind noch auf der Vormerkliste. Bis zur Sitzung gab es im Jahr 2019 – 9 Todesfälle.
Der Voranschlag für 2020 ist noch nicht aussagekräftig, da wesentliche Summen (Erhöhung des Tag-satzes, Personalkosten, Umstellung auf eigene Küche, Gehaltsschema neu mit evtl. Prämienzahlung der Gemeinden, etc.) noch nicht bekannt sind.
Die geplante Erweiterung muss spätestens 2022 begonnen werden, bis zu diesem Zeitpunkt gibt es eine Förderungszusage.

Antrag/Beschlussfassung:

kein Antrag

4. Bericht zum Kontokorrentkredit

Diskussion:

Bgm. Josef Singer berichtet dem Gemeinderat, dass der Kontokorrent mit Auszug 236 vom 6.12.2019 + € 73.339,21 beträgt.

Antrag/Beschlussfassung:

kein Antrag

5. Elektronischer Flächenwidmungsplan - eFWP - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinen Entscheidungen VfGH: G386/2018-12 und V 78-80/2018-12 Bereiche des Tiroler Raumordnungsgesetzes TROG 2016 und der Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2016 hinsichtlich der Kundmachung von Widmungen im elektronischen Flächenwidmungsplan aufgehoben. Der VfGH erkannte, dass die Kundmachungen der Flächenwidmungspläne sowie die erfolgten Kundmachungen der Änderungen der Flächenwidmungspläne durch die Landesregierung einen Eingriff in die Gemeindeautonomie darstellen. Diese Kundmachungen haben durch die Gemeinde selbst zu erfolgen.

Aufgrund dieser Entscheidungen muss der erstmalig elektronisch kundgemachter Flächenwidmungsplan der Gemeinde Götzens sowie die bereits erfolgten Einzeländerungen nachträglich von der Gemeinde kundgemacht werden. Hierfür wurde vom VfGH eine Frist bis zum 31.12.2019 eingeräumt.

Antrag/Beschlussfassung:

kein Antrag – siehe T.O. 5.1 und T.O. 5.2

5.1. Bestätigung gem. § 113 Abs. 1 TROG 2016 hinsichtlich des erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Götzens

Diskussion:

Keine Wortmeldungen

Antrag/Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Götzens bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 31. Mai 2016 gem. LGBl. Nr. 30/2016, vom 08. März 2016 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Götzens in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

5.2. Bestätigung gem. § 113 Abs. 3 TROG 2016 über die bisher kundgemachten Einzeländerungen im elektronischen Flächenwidmungsplan

Diskussion:

Keine Diskussion

Antrag/Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Götzens hat die Aufstellung der **in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen** im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016.

Anlage:

Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

| Nr. | Kundmachungsdatum | Kundmachungs-Paragraph | Beschlussdatum | Bescheiddatum | Bescheidzahl |
|-----|-------------------|------------------------|----------------|---------------|--------------------|
| 1 | 04.08.2016 | § 70 Abs. 3 TROG 2016 | 15.06.2016 | 03.08.2016 | 2-312/10002/2-2016 |
| 2 | 15.10.2016 | § 70 Abs. 3 TROG 2016 | 21.09.2016 | 13.10.2016 | 2-312/10004/2-2016 |
| 3 | 23.11.2016 | § 70 Abs. 3 TROG 2016 | 21.09.2016 | 18.11.2016 | 2-312/10008/3-2016 |
| 4 | 23.11.2016 | § 70 Abs. 3 TROG 2016 | 21.09.2016 | 18.11.2016 | 2-312/10007/2-2016 |
| 5 | 25.11.2016 | § 70 Abs. 3 TROG 2016 | 21.09.2016 | 24.11.2016 | 2-312/10006/2-2016 |
| 6 | 22.12.2016 | § 70 Abs. 3 TROG 2016 | 10.08.2016 | 21.12.2016 | 2-312/10003/2-2016 |
| 7 | 04.01.2017 | § 70 Abs. 3 TROG 2016 | 10.08.2016 | 02.01.2017 | 2-312/10005/4-2016 |
| 8 | 24.02.2017 | § 70 Abs. 3 TROG 2016 | 21.12.2016 | 22.02.2017 | 2-312/10009/6-2017 |
| 9 | 04.05.2017 | § 70 Abs. 3 TROG 2016 | 25.01.2017 | 03.05.2017 | 2-312/10001/4-2017 |
| 10 | 20.10.2017 | § 70 Abs. 3 TROG 2016 | 30.08.2017 | 19.10.2017 | 2-312/10011/2-2017 |
| 11 | 14.02.2018 | § 70 Abs. 3 TROG 2016 | 20.12.2017 | 09.02.2018 | 2-312/10012/3-2018 |
| 12 | 06.04.2018 | § 70 Abs. 3 TROG 2016 | 31.01.2018 | 04.04.2018 | 2-312/10013/2-2018 |
| 13 | 08.01.2019 | § 70 Abs. 3 TROG 2016 | 16.10.2018 | 02.01.2019 | 2-312/10014/6-2018 |
| 14 | 18.01.2019 | § 70 Abs. 3 TROG 2016 | 16.10.2018 | 17.01.2019 | 2-312/10015/3-2018 |
| 15 | 19.01.2019 | § 70 Abs. 3 TROG 2016 | 16.10.2018 | 17.01.2019 | 2-312/10016/2-2018 |
| 16 | 26.04.2019 | § 70 Abs. 3 TROG 2016 | 21.02.2019 | 25.04.2019 | 2-312/10017/2-2019 |
| 17 | 15.05.2019 | § 70 Abs. 3 TROG 2016 | 24.04.2019 | 14.05.2019 | 2-312/10018/2-2019 |

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

| |
|--|
| <p>6. Verbindungsstraße Burgstraße / Kreuzweg, Erklärung zur Gemeindestraße gemäß §13 Tiroler Straßengesetz - Beratung und Beschlussfassung</p> |
|--|

Sachverhalt:

Bei der Gemeinderatsitzung am 31. Jänner 2018 wurde im Bereich südlich der neuen Wohnanlage (Gp 356, 353/1) die Errichtung eines neuen Verbindungsweges Burgstraße/Kreuzweg beschlossen. Diese neue Straße wird als Einbahnstraße, Fahrtrichtung von West nach Ost ausgeführt. Zu diesem Zwecke traten die Grundeigentümern der Gp. 357/1, 358/1, 358/6, 358/5, 358/4 und 358/3 einen 1,0 m breiten Grundstreifen an den Gemeinde Götzens (öffentliches Gut) ab. Die Abtretungen sind im Grundbuch eingetragen, somit kann dieser Verbindungsweg als Gemeindestraße übernommen werden.

Zur Übernahme als Gemeindestraße ist folgende Verordnung erforderlich:

**über die Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße
gemäß § 13 Tiroler Straßengesetz
(Verbindungsstraße Burgstraße – Kreuzweg)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Götzens erlässt aufgrund des § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz LGBl. Nr. 13/1989 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 144/2018 mit Beschluss vom 09.12.2019 folgende Verordnung

§ 1

Erklärung zur Gemeindestraße

Das Grundstück Nr. 355 KG Götzens wird zur Gemeindestraße erklärt.

§ 2

Bezeichnung und Verlauf der Gemeindestraße

Die Gemeindestraße wird bezeichnet mit „Verbindungsstraße Burgstraße – Kreuzweg“.

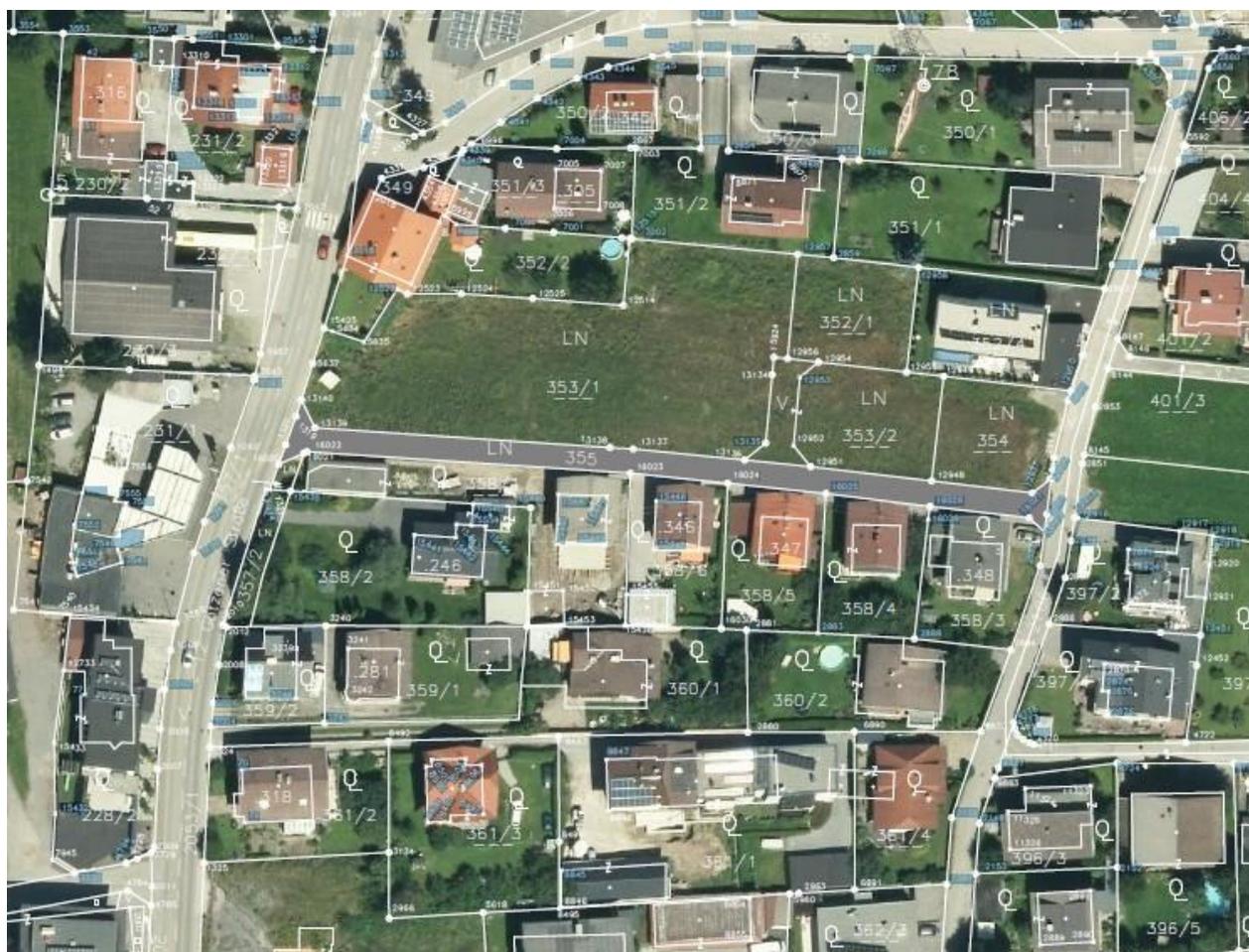
Der Verlauf der Gemeindestraße ist nach der planlichen Darstellung ersichtlich (siehe Beilage 1 dieser Verordnung).

§ 3 Benützungsbefreiungen

Benützungsbefreiungen nach § 4 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz werden nicht festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.



Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag die vorliegende Verordnung über die Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße gemäß § 13 Tiroler Straßengesetz (Verbindungsstraße Burgstraße – Kreuzweg) zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

7. Brunnenfeld, Kauf-, Tausch- und Überlassungsvertrag mit Singer, Hofer, Hofer - Bera-

tung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Brunnenfeld ist seit der Ersterlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Jahre 2000 als Siedlungsentwicklungsgebiet SE01 im örtlichen Raumordnungskonzept verankert. Mit den Verhandlungen zur Erschließung sowie der Grundstücksaufteilung bereits im vorherigen Gemeinderat begonnen. Mit den betroffenen Grundeigentümern wurden zahlreiche Gespräche geführt. Dabei stand das Ziel, die Ausweisung von Flächen für den geförderten Wohnraum für Götzner Gemeindebürger immer im Vordergrund. Grundsätzlich wurde mit den betroffenen Grundeigentümern eine ca. 50%ige Abtretung ihrer Grundstücksflächen an die Gemeinde Götzens zum Preis von € 235,-/m² vereinbart. Sohin wurden mit GR-Beschluss vom 22.12.2015 diese Grundstücke teilweise als Flächen für den geförderten Wohnbau sowie als Wohngebietsflächen umgewidmet. Aufbauend auf die Arbeiten des Gemeinderates der Vorperiode wurden nun die finalen Grundverhandlungen geführt, der Teilungsplan entsprechend angepasst und die steuerlichen Aspekte durchleuchtet. Hierfür wurde in der Gemeinderatsitzung vom 27.03.2018 Vbgm. Reinalter Volkmar beauftragt.

Aufgrund des überraschenden Ablebens von Freund Johann hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.07.2019 beschlossen, einen Antrag auf Teilgenehmigung der Umwidmung FÄ/041/11/2015 ohne die Grundstücke von Herrn Freund beim Amt der Tiroler Landesregierung einzubringen.

Dies löste wiederum die Ausarbeitung eines neuen Teilungsplanes aus. Aufbauend auf diesen neuen Teilungsplan wurde der Kauf-, Tausch- und Überlassungsvertrag abgeändert und den betroffenen Grundeigentümern Hofer Mario, Hofer Bernhard und Singer Josef zur Durchsicht vorgelegt. Seitens der Grundeigentümer wird der Kaufvertrag i.d.F. vom 06.12.2019 vollinhaltlich angenommen. Diese Fassung des Vertrages wurde an alle Gemeinderäte vor der Sitzung mittels Email zugestellt.

Diskussion:

Bgm. Josef Singer erklärt anhand des Teilungsplanes der Necon ZT KG GZ 5313-4 die einzelnen Grundstücksübertragungen des Kauf-, Tausch- und Überlassungsvertrages. Mit dieser neuen Aufteilung erhält die Gemeinde Götzens 4938 m² an Bauland, welches dem geförderten Wohnbau zugeführt werden kann, 1347 m² neues Wegenetz und 1510 m² Freiland. Die Erschließung dieser Grundflächen erfolgt für 26 Wohneinheiten über die Franz-Singer-Straße. Generell wurde im Vertrag eine Erschließungsverpflichtung für die Gemeinde für den geplanten neuen Weg von der Franz-Singer-Straße aus mit 5 Jahren aufgenommen. Parallel dazu soll die rechtliche Sicherstellung der Erschließung Burgstraße – Brunnenfeld erfolgen. Für einen Teil der angekauften Grundflächen ist bereits die Weiterveräußerung an die NHT vorgesehen. Mit diesem Verkaufserlös wird der gesamte Grundkauf in Höhe von ca. € 785.000,- finanziert. Grundsätzlich unterliegen sämtliche Veräußerungsvorgänge der Immobilienertragssteuer. Der Grundtausch Singer Josef/Gemeinde Götzens kann eventuell für die Gemeinde Götzens steuerschonend mittels Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden.

Armin Singer und Götzens bewegen sprechen sich gegen den vorliegenden Vertrag aus. Für Armin ist die Tauscherei immer noch nicht nachvollziehbar, wenn das Straßenprojekt so und anders so lange dauert, hätte man auch das bereits vorhandene Grundstück, welches sich bereits im Eigentum der Gemeinde befindet, verkaufen und bebauen können. Bei einer vorhandenen Erschließung zahlen alle Bauträger den Höchstsatz an Grundstückspreisen.

Vize-Bgm. Volkmar Reinalter sieht diesen Vertrag als geniale Lösung, alle Beteiligten werden gleichbehandelt. Dieser Bereich dient als langfristiges Entwicklungsgebiet für den sozialen Wohnbau, durch schonende Bebauung wird die Verkehrsbelastung im Rahmen bleiben. Volkmar Reinalter sieht dieses Projekt als Vorzeigeprojekt und nimmt an, dass einige Gemeinde Götzens beneiden werden.

Stefan Abenthung sieht an dem Vertrag nichts Verwerfliches, durch die Grundstückstransaktionen gibt es nur Gewinner.

Mag. Martina Leis erklärt, dass dieses Gebiet seit Jahren als Entwicklungsgebiet im ÖRK ausgewiesen ist und sie selbst von der Bebauung als Anrainerin betroffen ist, ihr war das aber bereits bei Baubeginn des eigenen Hauses bewusst!

Antrag/Beschlussfassung:

Nachdem der Vorsitzende Bgm. Josef Singer den Sitzungssaal verlassen hat, stellt Vize-Bgm. Volkmar Reinalter den Antrag den vorliegenden Kauf-, Tausch- und Überlassungsvertrag Brunnenfeld, Gp. 244, 249, 251 und 280, Gemeinde Götzens, Josef Singer, Mario Hofer und Bernhard Hofer zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

mit 9 Ja- und 5 Nein-Stimmen (Armin Singer, Martin Kiechl, Simone Schmölz, Sonja Haselwanter und Ulrich Prader) angenommen

8. Übernahme Auswärtigenzuschlag - Beratung und Beschlussfassung

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag den Auswärtigenzuschlag für Anna Bachmann, aufgenommen im Klaraheim in Hall bis zum Freiwerden eines Heimplatzes in Natters zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

9. Krippenverein, Ansuchen auf Sondersubvention, Krippenbau für Haus Maria - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Krippenverein Götzens hat bei der Gemeinde Götzens um einen finanziellen Beitrag für die Errichtung der Krippe im Alten- und Pflegeheim (Haus Maria) in Natters angesucht. Der Krippenberg wurde in 747 Stunden von den Vereinsmitgliedern hergestellt. Offen sind noch die Kosten für Figuren und Schafe im Gesamtwert von € 5.200,-.

Bgm. Josef Singer hat mit Emil Reinalter und Günther Reinalter über das Ansuchen ein persönliches Gespräch geführt. Die Krippe bleibt solange der Verein besteht im Eigentum des Vereines. Die angesuchten Kosten sind grob gerechnet der halbe Beitrag, da die Figuren zu einem besseren Preis erworben wurden, sowie die Fassungen, der Hintergrund, der Berg durch freiwillige, kostenlose Arbeit der Vereinsmitglieder durchgeführt wurde.

Antrag/Beschlussfassung:

Bgm. Josef Singer stellt den Antrag dem Ansuchen auf Sondersubvention des Krippenvereines stattzugeben und den Krippenverein Götzens für die Errichtung der Krippe im Alten- und Pflegeheim (Haus Maria) in Natters für die geleisteten Stunden sowie Figuren mit € 5.200,- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

10. Personalangelegenheiten

Antrag/Beschlussfassung:

unter Ausschluss der Öffentlichkeit

11. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Diskussion:

Simone Schmölz fragt nach, ob die dunkle Straßenlaterne am Josef-Abentung-Weg ausgeschnitten werden könnte – Stefan Abenthung teilt mit, dass diese Lampe auf seinem Grund steht und der Baum zurzeit keine Blätter trägt, er glaubt auch, dass die Beleuchtung straßenseitig passt, jedoch hat er keinen Einwand, wenn dies durch die Bauhofmitarbeiter kontrolliert wird.

Ebenfalls möchte Frau Schmölz wissen, ob bei Herrn Heidegger Max eine Maßnahme getroffen wird, da er für seine Einfahrt Gemeindegrund in Anspruch genommen hat. Bgm. Josef Singer erklärt, wenn hier eine Maßnahme getroffen wird, muss das für die gesamte Mittel- und Ostergasse gelten – weitere Besprechungen zu diesem Thema folgen im Gemeindevorstand.

Martin Kiechl fragt nach, warum die Firmen auf der Tafel bei der Zufahrt zum Gewerbegebiet noch nicht aufgeklebt sind? Tanja Jordan informiert, dass noch nicht alle Firmen die gewünschten Schriftzüge übermittelt haben, im Anschluss erfolgt eine Sammelbestellung.

Weiters regt Martin Kiechl an, dass bei der KFZ-Werkstatt von Rathgeb Markus Handlungsbedarf besteht, da ein gefahrloses Einfahren aufgrund der Sichtfeldeinschränkung durch die parkenden Autos kaum möglich ist. Vize-

Bgm. Volkmar Reinalter denkt hier an eine Verpachtung des Grundstückes oberhalb des Hausmeisters Zenleser – weitere Gespräche sollen hier im Gemeindevorstand geführt werden.

Armin Singer möchte wissen, ob bzgl. dem Parkverbot am Dorfplatz nähere Informationen vorliegen. Bgm. Josef Singer klärt diesen Fall beim nächsten Jour-Fix.

Der Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Der Schriftführer